

# **Vierte Satzung zur studiengangübergreifenden Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Europa-Universität Flensburg**

Vom 10. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 14. Dezember 2022 erfolgt.

## **Artikel 1 Änderung der RaPO 2020**

Die RaPO 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen sind in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.“

## **Artikel 2 Änderung der PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020**

Die PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die beiden Teilstudiengänge Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und Gesundheit und Ernährung können nicht miteinander kombiniert werden.“

2. Die Fachspezifische Anlage EHW-BA wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit

und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangverantwortliche.“

b) In § 8 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Einführung in die berufswissenschaftlichen Grundlagen des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.) Die Lehrveranstaltung in TM 2 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 3: Grundlagen qualitätssichernden Arbeitens in Gewerbe und Haushalt	1 V: 2 SWS 1 S: 1 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Klausur (90 Min.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 5: Grundlagen der Biologie	1 V: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Berufsdidaktisches Praktikum mit berufsdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). [...]	5
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.) Die Lehrveranstaltung und die Modulprüfung unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Technik in Gewerbe und Haushalt	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Gruppenpräsentation Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. berufsbildende Schulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5
M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Voraussetzung für M.Ed. berufsbildende Schulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Projektbericht (10 S.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 11: Grundlagen der Lebensmittelchemie (Voraussetzung für M.Ed. berufsbildende Schulen, Fachwiss.)	1 V: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 12: Ernährungsberatung (Voraussetzung für M.Ed. berufsbildende Schulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 14: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. berufsbildende Schulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	10

3. Die Fachspezifische Anlage GUE-BA wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.“

b) In § 8 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.) Die Lehrveranstaltung in TM 2 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheorien	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). [...]	5
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	1 V/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5

M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Voraussetzung für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Projektbericht (10 S.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 11: Konzeptentwicklung für die Gesundheitsförderung (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Gruppenpräsentation (10 min/Person)	5
M 12: Ernährungsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 14: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 15: Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha, Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 16: Qualitätssicherung in der Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	10

4. Die Fachspezifische Anlage SUN-BA wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 erhält die auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Chemie</b> für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Physik</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 4: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Biologie</b> für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der <b>Technik</b> für Sachunterrichtsstudierende	M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	M 8: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	Fach B

b) In § 8 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Hosp: 2 SWS	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme an einer Hospitation im Fach Sachunterricht oder Teilnahme an einem Expertengespräch oder Teilnahme an einem Fortbildungstag für Sachunterricht Modulprüfung: Mündliche Prüfung: 20 Minuten	5
M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Chemie für Sachunterrichtsstudierende	1 S/V: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS	Prüfungsvorleistungen: Laborjournal und 3 Protokolle Modulprüfung: Experimentell-mündliche Prüfung: 30 Minuten und 30 Minuten Vorbereitung	5
M 3: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Physik für Sachunterrichtsstudierende	1 VL: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS	Prüfungsvorleistungen: Protokolle als Dokumentation der Anwesenheit im Rahmen des Laborpraktikums Modulprüfung: Klausur: 90 Minuten	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 4: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Biologie für Sachunterrichtsstudierende	1 S/Ü: 3 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Mündliches Prüfungsgespräch: 20 Minuten	5
M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Technik für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (60 min)	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	4 S: je 1 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 8: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	1 S: 1 SWS 1 Ex: 2 SWS	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme an 3 Tagesexkursionen Modulprüfung: Portfolio	5
M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2/Ü SWS	Prüfungsvorleistungen: zwei Leistungen gemäß § 7 Buchstabe b Modulprüfung: Projektarbeit, -bericht (12-15 Seiten) und Präsentation	5
M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen	5
M 11: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: zwei Leistungen gemäß § 7 Buchstabe c Modulprüfung: Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen oder Projektposter	5
M 12: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang 40-50 Seiten)	5

“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 1. Februar 2016 (NBl. MSGWG. Schl.-H. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

In § 8 werden in Zeile TD C 8 der Tabelle die Worte „Hausarbeit (5.000-6.500 Wörter)“ ersetzt durch die Worte „Präsentation (15 Minuten) mit Ausarbeitung (4.000-5.000 Wörter)“.

#### **Artikel 4**

### **Änderung der Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praktikum im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts**

Die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praktikum im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 29. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 57), geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 6), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Über das Praktikum ist nach Absolvierung des Nachbereitungsseminars ein schriftlicher Bericht anzufertigen.“

#### **Artikel 5**

### **Änderung der PStO M.A. Kultur – Sprache – Medien 2021**

Die PStO M.A. Kultur – Sprache – Medien 2021 vom 4. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Abschnitt 3 Schlussbestimmungen“ wird folgender Gliederungspunkt eingefügt: „§ 11a Übergangsbestimmungen“.
- b) Nach den Worten „§ 12 Inkrafttreten“ wird das Wort „, Außerkräfttreten“ angefügt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Ein Modul umfasst in der Regel mindestens zehn LP, entsprechend durchschnittlich 300 Stunden Arbeitszeit.“
- b) Satz 2 erhält die folgende Fassung: „Module können sich über mehrere Semester erstrecken.“

3. In § 5 Absatz 3 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

„

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
Modul 1: Interkulturalität	6 S: je 2 SWS	Take-Home Essay (Umfang: 5-8 Seiten)	24
Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	In Kleingruppen oder als Einzelleistung zu erstellendes multimediales Portfolio	14
Modul 3: Kontakt und Konflikt – fokussiert	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (Umfang: 25-30 Seiten)	10

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
Modul 4: Identität und Alterität – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	Benotete schriftliche interdisziplinäre Forschungsskizze (Umfang: 8-10 Seiten)	14
Modul 5: Identität und Alterität - fokussiert	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer)	10
Modul 6: Praktikums- und Projektmodul	1 Proj: 1 SWS  1 großes Praktikum oder 2 kleine Praktika	Präsentation und schriftliche Dokumentation des Projekts im Projektverlauf (Umfang: 2-3 Seiten)  Praktikumsbericht (Umfang: 1 Seite) für die Webseite	18
Modul 7: Master Thesis	-	Master Thesis (Umfang: 80-100 Seiten) und Disputation (30 Minuten)	30

“

#### 4. § 7 wird wie folgt geändert:

##### a) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Seite im Sinne der in § 5 Absatz 3 genannten Modulanforderungen entspricht 2.400 Anschlägen inklusive Leerzeichen. Die Seitenangaben beziehen sich auf den Inhalt der schriftlichen Prüfungsleistungen, nicht jedoch auf deren Titelei und Anhang. Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Umfang ihrer oder seiner Prüfungsleistung in der Titelei anzugeben.“

##### b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Neben den § 15 RaPO 2020 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Multimediales Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu erbringen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 RaPO 2020.
2. Disputation: Eine dreißigminütige Disputation, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre beziehungsweise seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.“

#### 5. § 10 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) In einem Zeitraum, der in der Regel acht bis zwölf Wochen vor Abgabe der Master Thesis liegt, findet eine Disputation gemäß § 7 Ziffer 2 statt. Diese Prüfungsleistung ist unbenotet und kann bei erstmaligem Nichtbestehen isoliert, das heißt unabhängig von der schriftlichen Master Thesis, innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden. Abweichende Rege-

lungen zur Terminierung der Disputation können für Doppelabschlüsse in den entsprechenden Verträgen geregelt sein und werden betroffenen Studierenden mit Aufnahme des Doppelabschluss-Studiums mitgeteilt.“

6. Nach den Worten „Abschnitt 3 Schlussbestimmungen“ wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt:

1. für Studierende, die den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts ab dem 1. September 2021 begonnen haben, sowie
2. für Studierende, die den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts unter Geltung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien vom 30. April 2014 (NBI. HS MBW. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), vor dem 1. September 2021 begonnen und bis zum 31. August 2024 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, ab dem 1. September 2024.“

7. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien vom 30. April 2014 (NBI. HS MBW. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.“

## **Artikel 6** **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage EVB-GE wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.“

b) In § 8 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung	2 S: je 2 SWS	Prüfungsvorleistung: zwei Leistungen gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten zzgl. Anhang) Die Lehrveranstaltung in TM 1 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	10
M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Präsentation (15 Min.) inkl. Prüfungsleistung in Form anderer Medien mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten zzgl. Anhang) Die Lehrveranstaltung in TM 1 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	1 V/S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten) Die Lehrveranstaltung in TM 1 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FSA.	5
M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe [...]	5

M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Präsentation (30-45 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht) In diesem Modul wird ein Forschungskolloquium angeboten; die Teilnahme daran ist freiwillig.	-	Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

2. Die Fachspezifische Anlage SPO-GE wird wie folgt geändert:

a) In § 4 erhält die auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär			Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4		Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)	M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport		Fach B

b) In § 7 werden in Tabellenzeile M 6 die Worte „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.

### **Artikel 7 Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

In § 7 der Fachspezifischen Anlage BEG-GS werden in Tabellenzeile M 3 nach den Worten „Klausur (90 min)“ die Worte „oder wissenschaftliche Präsentation: Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt.“ angefügt.

### **Artikel 8** **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage GES-GY wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 wird in der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgenden Tabelle das Wort „M 8“ durch das Wort „M 6“ ersetzt.
- b) In § 7 wird in Tabellenzeile M 8 das Wort „M 8“ durch das Wort „M 6“ ersetzt.

2. Die Fachspezifische Anlage SPO-GY wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 erhält die auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sport- spiele	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär			Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport		Fach B

“

- b) In § 7 werden in Tabellenzeile M 6 die Worte „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.

## **Artikel 9** **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

Die Fachspezifische Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 erhält Tabellenzeile MA-L 02 die folgende Fassung:

”

MA-L 02 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminar-sitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
---	------------	--	---

“

2. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8 Übergangsbestimmungen

Studierende können nicht beendete Prüfungsverfahren in Modul MA-L 02 in der am 1. September 2022 gültigen Fassung dieser Fachspezifischen Anlage, die bereits vor dem 1. März 2023 begonnen wurden, auch nach dem 28. Februar 2023 fortführen, solange Ihnen Wiederholungsversuche zur Verfügung stehen.“

## **Artikel 10** **Änderung der PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2020**

Die PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage BFR-EHW wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.“

- b) In § 7 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft I	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 2: Allgemeine Lebensmitteltechnologie I	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Minuten) Die Lehrveranstaltungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 6a dieser FSA.	5
M 3: Transkulturelle Arbeit und Bildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1 S: 2 SWS	Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier	5
M 4: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft II	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation (15 Minuten pro Person) Die Lehrveranstaltungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 6a dieser FSA.	5
M 5: Allgemeine Lebensmitteltechnologie II	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Minuten) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 6a dieser FSA.	5
M 6: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar Berufliche Bildung	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist, entweder in der Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung, ein begleitendes Portfolio zu erstellen und eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 7: Spezialisierung im Gastgewerbe und im Lebensmittelhandwerk	2 V: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) Die Lehrveranstaltungen unterliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 6a dieser FSA.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

”

2. Die Fachspezifische Anlage GES-EHW wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 wird in der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgenden Tabelle das Wort „M 8“ durch das Wort „M 6“ ersetzt.
- b) In § 7 wird in Tabellenzeile M 8 das Wort „M 8“ durch das Wort „M 6“ ersetzt.

3. Die Fachspezifische Anlage SPO-EHW wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 erhält die auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

”

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten
2	Berufspädagogik	EHW	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport		
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis			

“

- b) In § 7 werden in Tabellenzeile M 6 die Worte „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.

## Artikel 11

### Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik vom 18. Juni 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)“ ersetzt durch die Bezeichnung „das für Bildung zuständige Ministerium“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 wird vor dem Wort „Staatsprüfung“ das Wort „zweiten“ gestrichen.

b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „3. eine einschlägige pädagogische Berufspraxis von mindestens einem Jahr Vollzeitumfang, die nach dem Bachelorabschluss und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Beginn des Dualen Masterstudiums Lehramt Sonderpädagogik ausgeübt wurde.“

3. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „40 Leistungspunkte“ ersetzt durch die Angabe „25 Leistungspunkte“.

4. Die Studienordnung 1 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „6. Semester“ ersetzt durch die Worte „5. Semester“.

bb) Die auf das Wort „Studienverlauf:“ folgende Tabelle erhält die folgende Fassung:

”

1	M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	Unterrichtsfach (25 LP)			
2	M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	Unterrichtsfach (20 LP)			
3	M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	Unterrichtsfach (10 LP)		(Schule/IQSH)	
4	M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	M 8: Beratung und Kommunikation	M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	U-Fach (5 LP)	Masterarbeit	(Schule/IQSH)
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	(Schule/IQSH)					

“

b) In § 7 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

”

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	2 S: je 2 SWS	Referat (20 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten)	5
M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Referat (20-25 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (20-25 Seiten)	5
M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	2 S: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 min.) in Kleingruppen	5
M 8: Beratung und Kommunikation	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (kommentiertes Fallprotokoll) (8-10 Seiten)	5
M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	2 S/Ü: je 2 SWS	Referat (20 min.) oder Mündliche Prüfung (20 min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten)	5
M 10: Masterarbeit	-	Masterarbeit Bearbeitungszeit: 10 Monate Umfang: 60-80 Seiten	15

5. In Studienordnung 2 wird § 4 wie folgt geändert:

a) Die auf das Wort „Studienverlauf:“ folgende Tabelle erhält die folgende Fassung:

1	Sonderpädagogik (10 LP)	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	M 2: Grundlagenmodul DaF/DaZ	M 3: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	M 4: Grundlagenmodul Medienwissenschaft	M 5: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft/-didaktik II
---	-------------------------	---	------------------------------	--	---	--

2	Sonderpädagogik (10 LP)	M 6: Aufbau- modul Sprach- wissenschaft/- didaktik	M 7: Aufbau- modul DaF/DaZ	M 8: Aufbau- modul Litera- turwissen- schaft	M 9: Aufbau- modul Medi- enwissen- schaft	
3	Sonderpädagogik (10 LP)	M 10: Praxis- modul Sprach- didaktik	M 11: Praxis- modul Litera- turdidaktik	(Schule/IQSH)		
4	Sonderpädagogik (15 LP)		Masterarbeit	M 12: Praxismodul Me- diendidaktik	(Schule/IQSH)	
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	(Schule/IQSH)					

b) In § 7 wird in Tabellenzeile M 7 die Angabe „12-15“ ersetzt durch die Angabe „10-12“.

6. Die Studienordnung 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 erhält die auf das Wort „Studienverlauf:“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

1	Sonderpädagogik (10 LP)	M 1: Grundlagen der Mathema- tik – Algebra, Analysis, Geomet- rie		M 2: Mathe- matik der Pri- marstufe – Arithmetik und Wahrschein- lichkeitstheo- rie	M 3: Grundla- gen und Di- daktik der Arithmetik	M 4: Ziele des Mathematik- unterrichts
2	Sonderpädagogik (10 LP)	M 5: Mathe- matik der Pri- marstufe – Geometrie und Sachrech- nen	M 6: Grundla- gen der Ma- thematikdidak- tik in der Pri- marstufe	M 7: Fördern und Fordern in der Primar- stufe	M 8: Grundla- gen der Ma- thematikdidak- tik in der Se- kundarstufe I	
3	Sonderpädagogik (10 LP)	M 9: Grund- vorstellungen in der Primar- stufe	M 10: Diffe- renzieren im Mathematik- unterricht	(Schule/IQSH)		
4	Sonderpädagogik (15 LP)		Masterarbeit	M 11: Problemlösen und heuristische Stra- tegien	(Schule/IQSH)	
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	(Schule/IQSH)					

## **Artikel 12**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg